

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 27. September 1983

Aufruf des Erzbischofs „Den Frieden erbitten“. — Priesterrat. — Errichtung der Pfarrei Eisenbad, St. Benedikt. — Spendung des Firmsakramentes im Jahre 1984. — Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 23. Oktober 1983. — Neufassung der Richtlinien für die Förderung von Sozialstationen. — Diözesantagung 1983 der Frauenseelsorge. — 30tägige Exerzitien. — Ernennung. — Anstellung der Neupriester. — Besetzung von Pfarreien. — Zurruesetzung/Verzicht.

Nr. 96

Aufruf des Erzbischofs „Den Frieden erbitten“

Liebe Brüder und Schwestern,

in unserer augenblicklichen weltgeschichtlichen Situation gibt es wohl kaum etwas, das uns alle so sehr bewegt wie die Angst vor kriegerischen Auseinandersetzungen mit verheerenden Folgen für die ganze Menschheit. Wir sind in Sorge um den Frieden. Die deutschen Bischöfe haben sich aus diesem Grund im April dieses Jahres mit einem ausführlichen Schreiben zur Friedensproblematik und zu dem umfassenden Friedensauftrag der Christen an die Öffentlichkeit gewandt. Ich möchte Sie alle auf dieses Schreiben hinweisen und Sie darum bitten, sich damit eingehend zu beschäftigen und es überall, wo Überlegungen zur Friedensfrage angestellt werden, bekannt zu machen.

Mit allen Menschen guten Willens sind wir Christen gerufen, nach Möglichkeiten zu suchen, wie der Friede heute erhalten und auf Dauer gesichert werden kann. Aus Anlaß des bevorstehenden Rosenkranzmonats möchte ich Sie aber ganz eindringlich auf einen Beitrag verweisen, nach dem gerade die Glaubenden gefragt sind und den so nur sie erbringen können: auf die Umkehr des Herzens zum Gott des Friedens und des Erbarmens und um das vertrauensvolle, inständige Gebet um den Frieden.

Mit dem Nein des Menschen zu Gott, seinem Schöpfer, hat aller Unfriede auf dieser Erde begonnen. Wer Gott seinen Platz streitig macht, kann zu sich selber und zu seinen Brüdern kein ungebrochenes Ja mehr sagen. Grundlegend für jede Friedensarbeit ist deshalb die Umkehr auf den Weg, den Jesus uns gewiesen hat. Er hat sich für uns an seinen und unseren Vater hingegeben, damit auch wir diesen Weg gehen können. Er ist unser Friede. In seiner Nachfolge sind wir gerufen, seine Zeugen und Boten in dieser Welt zu sein. Das aber heißt, daß Frieden stiften unsere besondere Aufgabe ist.

Wir müssen umkehren! In dem Maß, als wir — bis in die konkreten Entscheidungen hinein, die wir Tag für Tag zu treffen haben — in Gott den Mittelpunkt unseres Lebens erkennen, werden wie von selbst auch die anderen und wir selber den richtigen Platz erhalten. Nur diese Ordnung der Dinge verbürgt den Frieden mit Gott und den Frieden unter den Menschen.

Umkehr, die solchen Frieden schafft, ist nicht unser eigenes Werk. Jeder von uns hat schon oft genug an sich selbst erfahren, wie stark Ichsucht und Machtstreben auch im eigenen Herzen verwurzelt sind. Christus hat uns zur Freiheit von uns selber befreit. So ist der Friede, den sie bewirkt, sein Geschenk. Er ist aber ein Geschenk, um das wir bitten können, um das wir bitten dürfen und um das wir in der ausweglos scheinenden Situa-

tion unserer Tage auch mit ganzem Einsatz bitten sollen.

Mich bewegt es in diesen Wochen immer wieder neu, wie sehr die Sorge um den Frieden viele Menschen guten Willens zu mancherlei Aktionen veranlaßt. Auch wenn wir nicht alle Wege gutheißen können: Ehrliches Engagement sollte uns aber aufrütteln, daß wir uns als Christen auf unseren ureigenen Auftrag, auf die Macht des Gebetes besinnen, zu dem Glaubende in Zeiten der Bedrängnis nie umsonst ihre Zuflucht genommen haben.

Das Rosenkranzgebet stellt uns die Hingabe Jesu vor Augen und lädt uns ein, seinen Weg wie Maria und auf ihre Fürbitte in unverbrüchlicher Treue zu gehen. Der Beter sagt damit, daß er bereit ist, mit der Umkehr bei sich selber zu beginnen. Er weiß aber, daß er dazu Gottes zuvorkommende und begleitende Hilfe braucht.

Ich möchte Sie einladen und bitten, den Monat Oktober und den kommenden Herbst zu einer Zeit besonders intensiven Gebetes zu machen. Beten Sie den Rosenkranz allein und in den Familien, in Gebetsgruppen und in den Pfarrgemeinden und rufen Sie, wie es die Christen früherer Jahrhunderte immer wieder getan haben, die Königin des Friedens an, daß sie uns den Frieden erbitte, den die Welt nicht geben kann. Das Ergebnis der Verhandlungen von Genf ist nicht nur Sache der Politiker. Es ist auch in unsere Hand gelegt.

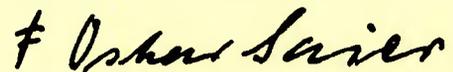
Ich wende mich in besonderer Weise an die Jugendlichen, von denen sich viele mit Ungeduld der Sache des Friedens verschrieben haben: Ihr braucht nicht ohnmächtig zuzuschauen, wie andere über Eure Zukunft entscheiden. Erbittet Euch und allen Menschen die Kraft, Wege des Friedens zu suchen und zu gehen, und habt den Mut, dabei auch selbst den ersten Schritt zu tun.

Den Gliedern unserer Gemeinden, denen Krankheit oder Alter einen tätigen Einsatz nicht mehr gestatten, rufe ich zu: Gerade Ihnen ist noch eine außerordentlich wichtige Aufgabe anvertraut. Tragen Sie betend und leidend die Bemühungen derer mit, die sich für den Frieden einsetzen, damit, was sie tun, vom Segen Gottes begleitet sei. Kirche und Welt sind gerade auf diesen Dienst angewiesen.

In der Bedrängnis schwerer Zeiten haben sich in den vergangenen Jahrhunderten die Glaubenden immer wieder an das Wort Jesu erinnert: „Alles, was zwei von euch auf Erden gemeinsam erbitten, werden sie von meinem himmlischen Vater erhalten. Denn wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18, 19 f). Wir dürfen darauf vertrauen, daß dieses Wort auch heute gilt.

In gemeinsamer Sorge grüße ich Sie und segne Sie und Ihren Dienst am Frieden

Ihr



Erzbischof

Der vorstehende Aufruf unseres Herrn Erzbischofs ist am Sonntag, dem 2. Oktober 1983, in allen Gottesdiensten zu verlesen.

Nr. 97

Priesterrat

Gemäß Erlaß Nr. 20 vom 27. 1. 1983 wurde im Frühjahr und Sommer dieses Jahres die Neuwahl zum Priesterrat durchgeführt.

Aufgrund des Errichtungsdekretes, der Wahlen und meiner Berufung gehören dem Priesterrat in der 4. Amtsperiode folgende Mitglieder an:

Weihbischof Wolfgang Kirchgäßner

Der Generalvikar

Der Personalreferent im Erzb. Ordinariat

Der Referent für die Weiterbildung der Priester
Buran P. Cyrille, SDB, Slowakenseelsorger Mannheim
Dutzi Fridolin, Pfarrer, 7770 Überlingen, Münsterplatz 1
Haug Konrad, Direktor, Geistlicher Rat, 7480 Sigmarin-
gen, Erzb. Kinderheim Haus Nazareth
Heidegger Heinrich, Pfarrer, 7822 St. Blasien, Postfach 36
Hoch P. Franz, SCJ, Rektor, 7801 Stegen, Kolleg
St. Sebastian

Hogg P. Theodor, OSB, Prior, 7792 Beuron, Erzabtei
Holderbach Dieter, Rektor, 6972 Tauberbischofsheim,
Studienheim St. Michael
Meny Wolfgang, Pfarrer, 7640 Kehl, Gustav-Weis-Str. 2
Nesselhauf Dieter, Vikar, 7530 Pforzheim,
Franziskusstraße 3
Ober Kurt, Pfarrer, 7500 Karlsruhe 1, Königsberger
Straße 55
Panizzi Bernd, Vikar, 7814 Breisach, Münsterplatz 3
Philipp Helmut, Studiendirektor, 6900 Heidelberg-
Ziegelhausen, Neue Stücker 31
Reiner Dr. Artur, Klinikpfarrer, 6900 Heidelberg,
Albert-Mays-Straße 11a
Riedlinger Dr. Helmut, Universitätsprofessor,
7800 Freiburg, Poststraße 9
Ruf Alfons, Regionaldekan, 7800 Freiburg,
Schauinslandstraße 43
Stadel Dr. Klaus, Regens am Priesterseminar,
7811 St. Peter/Schw., Klosterhof 2
Sum Karl, Pfarrer, 7713 Hüfingen, Pfarrhausstraße 2
Wolf Dr. Peter, Direktor des Collegium Borromaeum,
7800 Freiburg, Schoferstraße 1
Zedwitz Dr. Peter von, Diözesandirektor des PWB,
7800 Freiburg, Schoferstraße 1

Die konstituierende Sitzung des Priesterrates findet am
4./5. Oktober 1983 im Haus der Kath. Akademie, Win-
tererstraße 1, 7800 Freiburg, statt.

Freiburg, den 19. September 1983

F Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 98

Errichtung der Pfarrei Eisenbach, St. Benedikt

Die mit Erzb. Verordnung vom 30. März 1955 errich-
tete Pfarrkuratie Eisenbach, St. Benedikt, erheben Wir
hiermit mit Wirkung vom 17. September 1983 zur Pfar-
rei und teilen diese dem Dekanat Neustadt (Pfarrver-
bandsgebiet Titisee-Neustadt) zu.

Die dem hl. Benedikt geweihte bisherige Kuratiekirche
erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte
und Pflichten einer solchen.

Wir errichten die römisch-katholische Pfarrpfünde Ei-
senbach, St. Benedikt, und weisen dem Pfarrer an der
Pfarrkirche daselbst die Nutzung des Pfarrhauses nebst
Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Wir stellen fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch
Unsere freie Verleihung erfolgt. Zum ersten Pfarrer der
neuerrichteten Pfarrei Eisenbach, St. Benedikt, ernennen
Wir gemäß can. 459 § 4 CIC den bisherigen Pfarrkura-
ten daselbst, Herrn Theo Herzog.

Den nach § 21 des Bauedikts von 1808 und nach can.
1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an den für das
Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfonds zu leistenden Bau-
kanon setzten Wir auf DM 25,— fest.

Der römisch-katholische Kapellenfonds Eisenbach wird
in römisch-katholischer Kirchenfonds Eisenbach, St. Bene-
dikt, umbenannt.

Freiburg i. Br., den 1. September 1983

F Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 99

Spendung des Firmsakramentes im Jahre 1984

Im Jahr 1984 wird das hl. Sakrament der Firmung in
folgenden Dekanaten gespendet:

1. In den Stadtdekanaten Freiburg und Mannheim;
2. In den Dekanaten der Gruppe C: Baden-Baden, Bret-
ten, Bruchsal, Buchen, Ettlingen, Kraichgau, Lauda,
Mosbach, Murgtal, Philippsburg, Tauberbischofsheim,
Weinheim und Wiesloch.

Die Herren Dekane der betroffenen Dekanate werden
geben, die Zahl der Firmlinge der einzelnen Pfarreien
zu erheben. In Beratung mit den zuständigen Geistlichen
mögen sie zugleich geeignete Firmstationen vorschlagen.

Für eine Firmstation soll die Zahl von 150 Firmlingen
möglichst nicht überschritten werden, damit im Laufe der
Jahre auf diese Weise nach Möglichkeit in jeder Pfarrei
einmal Firmung sein kann. Mit Rücksicht auf die große
Gesamtzahl der erforderlichen Firmstationen sollte eine
Station andererseits auch nicht zu klein sein (nicht unter
70 Firmlingen!).

Damit die Firmpläne rechtzeitig fertiggestellt und be-
kanntgegeben werden können, ersuchen wir die Herren
Dekane, bis spätestens **15. November 1983** die Zahl der
erforderlichen Firmstationen sowie den erbetenen Firm-
termin (zwischen Fronleichnam und den Sommerferien
bzw. im Herbst) dem Erzb. Sekretär mitzuteilen.

Nr. 100

Ord. 15. 9. 83

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 23. Oktober 1983

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach einem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot Nr. 18, S. 8) für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am vorletzten Sonntag im Oktober zu zählen sind. Der Zählsonntag im Herbst ist in diesem Jahr der 23. Oktober; ein anderer Sonntag darf nicht für die Zählung herangezogen werden. Zu zählen — und nicht zu schätzen — sind alle Personen (Deutsche und Ausländer), die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) bzw. an Wort- und Kommuniongottesdiensten teilnehmen, die anstelle einer Eucharistiefeier eingesetzt sind gleichwohl ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1983 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am vorletzten Sonntag im Oktober“ einzutragen.

Nr. 101

Neufassung der Richtlinien für die Förderung von Sozialstationen

Die Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung für die Förderung von Sozialstationen in der Fassung vom 30. März 1979, Gemeinsames Amtsblatt S. 435, geändert am 12. Februar 1980, wurden mit Datum vom 16. Dezember 1982 erneut geändert. Wir geben diese Richtlinien nachstehend in der neuen Fassung wieder. Auf den Abdruck der Anlagen wurde verzichtet.

Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung für die Förderung von Sozialstationen (RL Sozialstationen)

in der Fassung vom 16. Dezember 1982 — Az. V/1-7170/82

1 Begriff und Zweck

Zur Förderung eines ausreichenden Angebots an ambulanten pflegerischen Diensten können zu den Personalkosten von anerkannten Sozialstationen nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse gewährt werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Sozialstation im Sinne dieser Richtlinien ist die Bündelung amulanter pflegerischer Dienste eines bestimmten Einzugsbereichs in einer Zentrale.

2 Aufgaben

2.1 Die Sozialstation bietet der Bevölkerung eines bestimmten Einzugsbereichs folgende ambulante pflegerische Dienste an:

- Krankenpflege,
- Altenpflege,
- Haus- und Familienpflege.

2.2 Die Sozialstation soll im Rahmen ihrer Aufgaben in Fragen der Gesundheitserziehung und der Gesundheitsvor- und -nachsorge beraten. Außerdem soll sie über Hilfen im sozialen Bereich informieren und Hilfesuchende an die zuständigen Stellen verweisen.

2.3 Die Sozialstation soll sich verstärkt darum bemühen, ehrenamtliche Helfer zu gewinnen, die das Fachpersonal der Sozialstation vor allem auf dem Gebiet der Nachbarschaftshilfe unterstützen und ergänzen.

Durch ein Angebot von Kursen in häuslicher Krankenpflege soll die Bevölkerung dazu angeregt werden, sich die erforderlichen Kenntnisse zur Selbsthilfe anzueignen.

2.4 Sind innerhalb des Einzugsbereichs weitere ambulante pflegerische Dienste vorhanden, so arbeitet die Sozialstation mit deren Trägern zusammen.

2.5 Die Sozialstation pflegt innerhalb ihres Einzugsbereichs die Zusammenarbeit insbesondere mit den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Kommunen und Behörden, der Ärzteschaft und den Hebammen, den Krankenhäusern, Alteneinrichtungen und den entsprechenden Ausbildungsstätten.

3 Trägerschaft

3.1 Träger einer Sozialstation kann nur eine juristische Person sein.

3.2 Als Träger von Sozialstationen kommen in erster Linie die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und ihre Mitgliedseinrichtungen, die Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, ökumenische Vereinigungen und Krankenpflegevereine in Betracht.

3.3 Kommunale Gebietskörperschaften oder ihre Zusammenschlüsse sollen die Trägerschaft für eine Sozialstation unbeschadet von § 2 der Landkreisordnung, § 10 der Gemeindeordnung, § 17 des Sozialgesetzbuches und § 93 des Bundessozialhilfegesetzes nur dann übernehmen, wenn geeignete freie Träger nach Nummer 3.2 hierzu nicht bereit oder nicht in der Lage sind.

4 Organisationsformen

4.1 Als Organisationsformen kommen vor allem in Betracht:

4.1.1 Eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts übernimmt die Trägerschaft der Sozialstation.

4.1.2 Juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts schließen sich zu einer neuen juristischen Person zusammen (z. B. Trägerverein, gemeinnützige GmbH, öffentlich-rechtlicher Zweckverband).

4.2 Die Träger müssen alle drei Dienste (Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege) anbieten. Sie können jedoch einen Teil der Dienste über Kooperationsverträge durch andere erbringen. Der Kooperationsvertrag muß die Einrichtung einer gemeinsamen Einsatzleitung vorsehen.

5 Einzugsbereich

5.1 Der Einzugsbereich einer Sozialstation soll in der Regel 20 000 Einwohner umfassen.

5.2 Die Festsetzung des Einzugsbereichs erfolgt vom Träger der Sozialstation in Abstimmung mit den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften. Maßgebend ist dabei die Besiedlungsdichte, Topographie, Altersstruktur, Arztdichte, Versorgung im stationären Bereich sowie die übrige soziale Infrastruktur im betreffenden Gebiet. Bei der Festsetzung des Einzugsbereichs sollen die Grenzen der kommunalen Gebietskörperschaften beachtet werden. In dicht besiedelten Gebieten, vor allem in größeren Städten, können bei Bedarf mehrere Sozialstationen errichtet werden, deren Einzugsbereiche sich überschneiden können.

5.3 Ausnahmen von den Nummern 5.1 und 5.2 können in begründeten Einzelfällen vor allem in dünnbesiedelten und ländlichen Räumen im Anerkennungsverfahren zugelassen werden.

6 Personal

6.1 Die personelle Mindestausstattung der Sozialstationen umfaßt vier hauptamtliche Pflegekräfte. Davon sollen mindestens zwei, wenn möglich drei Krankenschwestern/Krankenpfleger sein. Die anderen Kräfte können Haus- und Familienpflegerinnen, Dorfhelferinnen, Altenpflegerinnen / Altenpfleger und Krankenpflegehelferinnen / Krankenpflegehelfer, Hebammen sowie sonstige Personen mit sozialpflegerischer und pflegerischer Ausbildung sein.

6.2 Die Anerkennungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen — insbesondere in den Fällen der Nummer 5.3 — eine von der Nummer 6.1 abweichende personelle Ausstattung einer Sozialstation zulassen.

Der Personalbestand muß mindestens an sechs Monaten des Jahres vier Vollzeitkräften, bei einer von der Anerkennungsbehörde zugelassenen Ausnahme von Nummer 6.1 drei Vollzeitkräften entsprechen.

6.3 Der Einsatz von Teilzeitkräften ist möglich, der Beschäftigungsgrad muß jedoch mindestens 20 v. H. betragen.

6.4 Der Träger trägt dafür Sorge, daß die Fachkräfte der Sozialstation für ihre besonderen Aufgaben in

der Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege fortgebildet werden.

6.5 Die innere Organisation und Verwaltung ist in geeigneter und möglichst kostensparender Weise sicherzustellen; Pflegekräfte sollen zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben in der Regel nicht herangezogen werden. Die Nummer 5.3 der Vorläufigen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung ist zu beachten.

7 Finanzierung

Die Träger der Sozialstation haben dafür Sorge zu tragen, daß die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

7.1 Entgelte für Dienstleistungen

Zur Deckung der laufenden Personal- und Sachkosten haben die Sozialstationen von den Benutzern Entgelte zu erheben. Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach einem vom Träger der Sozialstation zu erstellenden Leistungsverzeichnis.

7.2 Eigene Mittel

Die Träger von Sozialstationen haben in angemessenem Umfang eigene Mittel einzusetzen. Zu diesen gehören auch die Beitragsaufkommen der Förder- und Krankenpflegevereine. Die Träger von Sozialstationen sind gehalten, auf die Gründung von Fördervereinen hinzuwirken und bestehende Krankenpflegevereine zu aktivieren.

7.3 Zuschüsse der kommunalen Gebietskörperschaften

Die Sozialstationen erfüllen Aufgaben der Daseinsvorsorge für den Bürger. Die kommunalen Gebietskörperschaften sind daher gehalten, sich an den Ausgaben der Sozialstationen in angemessenem Umfang zu beteiligen.

7.4 Landeszuschüsse

Der Zuschuß wird nach Maßgabe der Nummer 7.4.1 nach festen Beträgen bemessen (Festbetragsfinanzierung). Diese Beträge wurden festgesetzt auf Grund von Erfahrungswerten, wonach ein Zuschuß in dieser Höhe zur Finanzierung der Personalkosten mindestens erforderlich ist (§ 23 LHO).

7.4.1 Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den im Staatshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln. Im einzelnen beträgt der Zuschuß für jede ganzjährige tätige, vollzeitbeschäftigte Pflegekraft nach Nummer 6.1:

8 300 DM bei abgeschlossener Fachausbildung,

4 150 DM für Berufspraktikanten.

Teilzeitbeschäftigte Fachkräfte mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 20 v. H. der Vollarbeitszeit werden dem Umfang ihrer Beschäftigung entsprechend auf Vollzeitkräfte umgerechnet. Als Zuschuß wird der Vomhundertsatz des Betrages von 8 300 DM bzw. 4 150 DM gewährt, der dem Umfang der Beschäftigung entspricht. Es werden nur volle Beschäftigungsmonate bezuschußt.

Für Sozialstationen, die vom 1. Januar 1983 an anerkannt werden, dürfen höchstens sechs vollzeitbeschäftigte Pflegekräfte pro 20 000 Einwohner bezuschußt werden. Bei unabweisbarem Bedarf kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Diese Regelung findet entsprechende Anwendung, wenn bis zum 31. Dezember 1982 anerkannte Sozialstationen die Förderung von zusätzlichem Personal beantragen.

- 7.4.2 Für bewährte Pflegekräfte ohne abgeschlossene Fachausbildung kann ein Zuschuß gewährt werden, wenn der zuständige Spitzenverband des Trägers bestätigt, daß die Pflegekraft
- mindestens fünf Jahre lang hauptberuflich auf pflegerischem oder sozialpflegerischem Gebiet tätig war und
 - vor dem 1. Januar 1979 von einem Träger ambulanter pflegerischer Dienste eingestellt wurde (z. B. Sozialstation, Hauspflegewerk, Krankenpflegeverein) und
 - sich mindestens ein Jahr lang bei einem Träger ambulanter pflegerischer Dienste bewährt hat.
- Der Zuschuß beträgt 50 v. H. des Betrags, der für Pflegekräfte mit abgeschlossener Fachausbildung gewährt würde.
- 7.4.3 Bei längerer Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ist der Zuschuß nach Nummer 7.4.1 für die Zeit zu gewähren, während der der Anstellungsträger Krankenbezüge zahlt, längstens jedoch für die in § 37 Abs. 2 BAT festgelegten Zeiten.
- 7.4.4 Für die Zeiten der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sind 50 v. H. des Zuschusses nach Nummer 7.4.1 zu gewähren.
- 7.4.5 Nimmt eine Pflegekraft den Mutterschaftsurlaub nach § 8a des Mutterschutzgesetzes in Anspruch, so kommt ein Zuschuß nach Nummer 7.4.1 nicht in Betracht.
- 7.4.6 Für Pflegekräfte, für die der Anstellungsträger Leistungen nach §§ 49, 54 oder 91 bis 99 des Arbeitsförderungsgesetzes erhält, wird ein Zuschuß nicht gewährt.
- 7.4.7 Die Berufspraktikanten, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten, wird ein Zuschuß nicht gewährt.
- 7.4.8 Für Sozialstationen mit drei Pflegekräften, die vor dem 1. Januar 1979 anerkannt wurden, beträgt der jährliche Zuschuß vorläufig bis zu 26 500 DM; die Nummern 7.4.1 bis 7.4.7 gelten entsprechend.
- 7.4.9 Bietet der Träger einer Sozialstation außer den in Nummer 2.1 aufgeführten Diensten noch andere Dienste wie Essen auf Rädern oder mobile Reinigungsdienste an, so kommen Zuschüsse aus Kapitel 0920 Titel 684 01 — Mobile Altenbetreuung — in

Betracht. Im übrigen ist eine Mehrfachförderung ausgeschlossen.

8 Anerkennungsverfahren

- 8.1 Zuständig für die Anerkennung sind die Regierungspräsidien.
- 8.2 *Anerkennungsvoraussetzungen*
- Eine Sozialstation kann anerkannt werden, wenn
- 8.2.1 zu erwarten ist, daß die Voraussetzungen hinsichtlich der Aufgaben, der Trägerschaft, der personellen Mindestausstattung und des Einzugsbereichs, unbeschadet der nach diesen Richtlinien möglichen Ausnahmen, erfüllt und die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
- 8.2.2 die Errichtung der Sozialstation der Bedarfsfeststellung und der Bereichsplanung der Stadt- und Landkreise unbeschadet der Nummer 5.3 entspricht
- 8.2.3 und zwischen der betreuten Einwohnerzahl und der Zahl der Pflegekräfte unter Beachtung der Nummern 6.1 und 6.2 ein ausgewogenes Verhältnis besteht.
- 8.3 Antragsberechtigt sind die Träger der Sozialstationen. Die Anträge sind nach dem Muster Anlage 1 in zweifacher Fertigung beim zuständigen Stadt- oder Landkreis unter Anschluß der Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden und des für die Sozialstation in Betracht kommenden Spitzenverbands der freien Wohlfahrtspflege einzureichen. Der Stadt- oder Landkreis übersendet den Antrag mit einer eigenen Stellungnahme dem Regierungspräsidium.
- ## 9 Bewilligung der Landesförderung und Verwendungsnachweis
- 9.1 Der Zuschuß wird jährlich auf Antrag gewährt. Der Antrag ist nach Vordruck — Anlage 2 — in doppelter Fertigung bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Antragsvordrucke werden bei der Bewilligungsbehörde bereitgehalten. Bewilligungsbehörde ist das für den Sitz der Sozialstation örtlich zuständige Regierungspräsidium.
- Der Antrag muß, wenn die Sozialstation bereits gefördert worden ist, der Bewilligungsbehörde spätestens am 31. März des laufenden Jahres vorliegen. Geht der Antrag später ein oder wird erstmals ein Antrag auf Förderung gestellt, beginnt die Förderung frühestens ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Bewilligungsbehörde eingeht. Die Bewilligungsbehörde erläßt den Bewilligungsbescheid auf Vordruck (Anlage 3).
- Abweichend von Nummer 8.1.3 der Vorläufigen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landshaushaltsordnung kann der Zuschuß nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheids in drei Teilbeträgen ausbezahlt werden.
- 9.2 Die Bewilligungsbehörde hat von dem Zuwendungsempfänger bis zum 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres einen Verwen-

dungsnachweis nach Vordruck (Anlage 4) zu verlangen.

- 9.3 Im übrigen gelten die Vorläufigen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung mit der Maßgabe, daß eine Erhöhung der Finanzierungsmittel bzw. das Hinzutreten neuer Finanzierungsmittel sowie die Verringerung der Gesamtausgaben nicht zu einer Ermäßigung des Zuschusses führen. Rückforderungsansprüche nach Abschnitten II und III des Bewilligungsbescheides Anlage 3) bleiben unberührt.

10 Statistik

Den Trägern der Sozialstationen wird empfohlen, über ihre Tätigkeit nach dem Muster Anlage 5 Daten zu erfassen und mit dem Verwendungsnachweis dem Regierungspräsidium vorzulegen.

11 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Ausnahme von Nummer 9.1 rückwirkend zum 1. Januar 1982 in Kraft. Nummer 9.1 und die Vordrucke nach den Anlagen 1 bis 5 sind vom 1. Januar 1983 an anzuwenden.

Diözesantagung 1983 der Frauenseelsorge

Die gemeinsame Diözesantagung der Frauenseelsorge und der Katholischen Frauengemeinschaft steht unter dem Thema

Zum Leben gerufen — zum Leben befreien.

Unter diesem Thema soll 1984 die Arbeit entsprechend dem Anliegen der deutschen Bischöfe „Wähle das Leben“ mit neuen Schwerpunkten fortgeführt werden.

Die Tagung beginnt am 10. Oktober 1983 abends und endet am 14. Oktober 1983 vormittags. Sie findet im Bildungszentrum St. Thomas in Straßburg statt.

Referentin:

Professor Dr. Rita Süßmuth, Dortmund

Thema:

Frauen gestalten ihr Leben

Referentin:

Dr. Anneliese Lissner, Generalsekretärin der kfd, Düsseldorf

Thema:

Zum Leben gerufen — zum Leben befreien

Referent:

Professor Dr. Franz Scholz, Groß-Zimmern

Thema:

Leben als Gabe — Lebensgestaltung als Aufgabe.

Zu der Tagung sind alle Dekanatsvorsitzenden der Katholischen Frauengemeinschaft, die Referentinnen und die Dekanatsfrauenseelsorger eingeladen.

Die Anmeldungen sind zu richten an

Erzbischöfl. Seelsorgeamt — Frauenreferat —
Wintererstraße 1 — Postfach 449
7800 Freiburg im Breisgau.

30tägige Exerzitien

für Diözesanpriester und Ordensleute
(Männer und Frauen) Leitung: P. Herbert Roth SJ

Termin:

Beginn: Montag, den 30. 1. 1984

Ende: Dienstag, den 28. 2. 1984

Ort:

Exerzitienhaus Carmel Springersbach

Kosten:

Vollpension und Kursgebühr pro Tag 35,— DM

Anmeldungen möge man richten an:

Exerzitienhaus Carmel Springersbach

D-5561 Bengel/Mosel.

Ernennung

Der Herr Erzbischof hat

mit Wirkung vom 1. September 1983

Herrn Pfarrkurat *Werner Pohl* in Karlsruhe St. Thomas Morus zum Diözesanpräses der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) der Erzdiözese Freiburg und zum Leiter des Kath. Sozialen Bildungswerkes ernannt.

Anstellung der Neupriester

Bertsch, Erwin als Vikar nach Lahr St. Peter und Paul, Dekanat Lahr

Böhler, Nikolaus als Vikar nach Ettlingen Herz-Jesu, Dekanat Ettlingen

Drescher, Wolfgang als Vikar nach Nußloch St. Laurentius, Dekanat Wiesloch

Dresdner, Georg als Vikar nach Rheinstetten-Mörsch St. Ulrich, Dekanat Ettlingen

Fietz, Klaus als Vikar nach Waldshut-Tiengen Liebfrauen, Dekanat Waldshut

Gaiser, Karlheinz als Vikar nach Karlsruhe St. Bernhard, Dekanat Karlsruhe

Honé, Markus als Vikar nach Haigerloch Hl. Dreifaltigkeit, Dekanat Zollern

Knobelspies, Bernhard als Vikar nach Tengen St. Laurentius, Dekanat Westl. Hegau

Lang, Franz als Vikar nach Karlsruhe St. Stephan, Dekanat Karlsruhe

Möhrle, Andreas als Vikar nach Weinheim St. Laurentius, Dekanat Weinheim

Ocker, Stephan als Vikar nach Überlingen St. Nikolaus, Dekanat Linzgau

Orlob, Paul-Hermann als Vikar nach Engen Mariä Himmelfahrt, Dekanat Westl. Hegau

Penka, Erich als Vikar nach Sauldorf St. Sebastian, Dekanat Meßkirch

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt Nr. 22 · 27. September 1983
der Erzdiözese Freiburg M 13 02 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 2 64 94. Bezugspreis jährlich 35,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 22 · 27. September 1983

Schürrer, Bernd als Vikar nach Karlsruhe-Daxlanden
Hl. Geist, Dekanat Karlsruhe
Schuler, Alois als Vikar nach Hardheim St. Alban, Dekanat Buchen
Seitz, Bernhard als Vikar nach Zell i. W.-Atzenbach
Mariä Himmelfahrt, Dekanat Wiesental
Sperling, Uwe als Vikar nach Lauda-Königshofen St. Jakobus, Dekanat Lauda
Stoffel, Claudius als Vikar nach Kämpfelbach-Bilfingen
Hl. Dreieinigkeit, Dekanat Pforzheim
Westermann, Karl-Heinz als Vikar nach Mannheim
Hl. Geist, Dekanat Mannheim
Winterhalter, Franz als Vikar nach Oberhausen St. Philippus und Jakobus, Dekanat Philippsburg

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat
mit Urkunde vom 23. August 1983
die Pfarrei *Haßmersheim St. Dionysius*, Dekanat Mosbach
Herrn Pfarrverweser *Jürgen Olß* daselbst
die Pfarrei *Titisee-Neustadt (Neustadt) St. Jakobus*, Dekanat Neustadt
Herrn Pfarrverweser *Rudolf Ullrich* daselbst
die Pfarrei *Hausach St. Mauritius*, Dekanat Kinzigtal
Herrn Pfarrverweser *Georg Eisele* daselbst
die Pfarrei *Eigeltingen 1-Honstetten St. Peter*, Dekanat Ostl. Hegau
Herrn Pfarrverweser *Mathäus Schey* daselbst

mit Urkunde vom 1. September 1983
die neuerrichtete Pfarrei *Eisenbach 1 St. Benedikt* Dekanat Neustadt,
Herrn Pfarrkurat *Theo Herzog* daselbst,
mit Urkunde vom 6. September 1983
die Pfarrei *Heidelberg-Rohrbach St. Johannes*, Dekanat Heidelberg,
Herrn Pfarrverweser *Karl Müller* in Mannheim-Wallstadt
Christ-König
die Pfarrei *Mannheim-Wallstadt Christ-König*, Dekanat Mannheim,
Herrn *Udo Körner* Studentenfarrer in Konstanz
die Pfarrei *Rauenberg St. Peter und Paul*, Dekanat Wiesloch,
Herrn Pfarrverweser *Martin Bantle* daselbst
die Pfarrei *Hemsbach St. Laurentius*, Dekanat Weinheim,
Herrn Pfarrverweser *Josef Mohr* daselbst
die Pfarrei *Schefflenz (Oberschefflenz) St. Kilian*, Dekanat Mosbach
Herrn Pfarrverweser *Franz Linemann* daselbst
verliehen.

Zurruhesetzung/Verzicht

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht
des Herrn Pfarrers *Franz Xaver Schmider* auf die Pfarrei
St. Valentin, Haigerloch-Trillfingen mit Wirkung vom 1.
September 1983 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung
entsprochen.